

Hamburger Reihe

Reihe D Hamburger Zentrum für Versicherungswissenschaft

Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-, Versicherungsaufsichts- und Vermittlerrechts

- Zukunft der Lebensversicherung
- Automatisiertes Fahren – Bewertung des Gesetzentwurfs
- Die Regulierungsvollmacht des Haftpflichtversicherers
- Besonderheiten bei der Verwendung von Maklerbedingungen in Versicherungsverträgen
- Schlüsselfunktionen nach Solvency II

Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-,
Versicherungsaufsichts- und Vermittlerrechts



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Hamburger Reihe

Reihe D Hamburger Zentrum für Versicherungswissenschaft

Herausgeber Professor Dr. Robert Koch

Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-, Versicherungsaufsichts- und Vermittlerrechts

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2017 VVW GmbH, Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der VVW GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2017 VVW GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 1869-3806

ISBN 978-3-89952-991-3

Vorwort

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg hat unter der fachlichen Leitung des Seminars für Versicherungswissenschaft und mit der Unterstützung des Vereins zur Förderung der Versicherungswissenschaft in Hamburg e. V. im Oktober 2007 den Studiengang LL.M. Versicherungsrecht ins Leben gerufen. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Studiengang, der vertiefte Kenntnisse des deutschen und darüber hinaus Grundzüge des englischen, österreichischen und schweizerischen Privatversicherungsrechts vermittelt. Die Dozenten sind renommierte Hochschullehrer und Praktiker aus dem In- und Ausland.

Das dreisemestrige Studium endet mit der Masterarbeit. Die Ergebnisse und Inhalte vieler dieser Arbeiten sind publikationswürdig. Aus diesem Grund veröffentlicht die Fakultät für Rechtswissenschaft die Arbeiten, die von den Gutachtern als überdurchschnittlich bewertet wurden. Der vorliegende Band 9 präsentiert einen Ausschnitt der Abschlussarbeiten der Teilnehmer des Durchgangs 2015 bis 2017, die sich mit aktuellen Fragen des Versicherungsrechts auseinandersetzen.

Ich danke allen Teilnehmern und Lehrenden für ihr großes Engagement. Ein besonderes Dankeschön gilt der Programmkoordinatorin Birgit Selbach sowie meinen beiden Stellvertretern und hoch geschätzten Kollegen Gerrit Winter und Manfred Werber.

Hamburg, im Oktober 2017

Prof. Dr. Robert Koch LL.M. (McGill)

Direktor des LL.M.-Studiengangs Versicherungsrecht
Geschäftsführender Direktor des Seminars für Versicherungswissenschaft
Universität Hamburg

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Zukunft der Lebensversicherung <i>Felix Röllig, LL.M.</i>	1
Automatisiertes Fahren – Bewertung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes <i>Selina Hotz, LL.M.</i>	55
Umfang und Grenzen der Regulierungsvollmacht des Haftpflichtversicherers <i>Dr. Cornelius Pöhner, LL.M.</i>	139
Rechtliche Besonderheiten bei der Verwendung von Maklerbedingungen in Versicherungsverträgen <i>Isabel Jäger, LL.M.</i>	211
Schlüsselfunktionen nach Solvency II <i>Mareike Haarstrich, LL.M.</i>	261
Literaturverzeichnis	329

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte/r Fassung
Abs.	Absatz, Absätze
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft oder Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung
AktG	Aktiengesetz
ALB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung
AltZertG	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVB-ALB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (Musterbedingungen des GDV)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BSt	Bundesanstalt für Straßenwesen
bAV	betriebliche Altersvorsorge
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BdV	Bund der Versicherten e. V.
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
bspw.	Beispielsweise

BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVDW	Bundesverband Digitale Wirtschaft e. V.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	Bezüglich
bzw.	Beziehungsweise
d. h.	das heißt
DSL	Deutscher Speditions- und Logistikverbund e. V.
e. V.	eingetragener Verein
EAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
Einf.	Einführung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (deutsch: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)
EIOPA-VO	Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/ 2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
evtl.	Eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende/n/r/s (Singular)
ff.	folgende/n/r/s (Plural)
Fn.	Fußnote
FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungs- wirtschaft e. V.
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
ggf.	gegebenenfalls
GRV	gesetzliche Rentenversicherung
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Halb.	Halbsatz
Hdb.	Handbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IAS	International Accounting Standards
ICPs	Insurance Core Principles
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InvG	Investmentgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
LG	Landgericht
lit.	littera
LVRG	Lebensversicherungsreformgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MaGo	Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsun- ternehmen
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrück- erstattung in der Lebensversicherung
Mio.	Million/en
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
Mrd.	Milliarde/n

MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechung-Report (Zeitschrift)
Nr.	Nummer/n
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zeitschrift)
o. g.	oben genannt/e/r/s
OLG	Oberlandesgericht
Omnibus II-RL	Richtlinie 2014/51/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG und 2009/38/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
ORSA	Own risk and solvency assessment (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
PfIVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RKW	Rückkaufswert
RMF	Risikomanagementfunktion
Rn.	Randnummer/n
S.	Satz/Sätze oder Seite/n
SAE	Society of Automotive Engineers
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)

SII-RL	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
sog.	sogenannte/n/r/s
Solvency II-DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVG-E	Gesetzesentwurf zur Änderung des StVG
StVO	Straßenverkehrsordnung
u. a.	unter anderem
UDV	Unfallforschung der Versicherer
Unterabs.	Unterabsatz
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VAG-RegE 2012	Regierungsentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des VAG vom 18.4.2012 BT-Drucks. 17/9342 = BR-Drucks. 90/12 vom 17.2.2012
vbw	Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
VCD	Verkehrsclub Deutschland e. V.
VersBedingungen	Versicherungsbedingungen
VersMakler	Versicherungsmakler
VersNehmer	Versicherungsnehmer
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (Zeitschrift)
VersVertrag	Versicherungsvertrag
VersZweig	Versicherungszweig
vgl.	vergleiche
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer

VO	Verordnung
VR	Versicherer
VU	Versicherungsunternehmen
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VVG-InfoV	Verordnung über Informationspflichten bei Versi- cherungsverträgen
VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
WM	Wertpapier Mitteilungen Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WÜ	Wiener Übereinkommen über den Straßenver- kehr
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
zzgl.	zuzüglich

Zukunft der Lebensversicherung

Felix Röllig, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung, Zielsetzung, Gang der Arbeit.....	5
B.	Lebensversicherung, Vergangenheit und Gegenwart.....	6
I.	Geschichtliche Betrachtung und Begriffsdefinition.....	6
II.	Formen der Lebensversicherung	8
C.	Rechtliche Grundlagen der Altersvorsorge durch Lebensversicherungen	16
I.	Entstehung von Gewinnen in der Lebensversicherung	16
1.	Überschussbeteiligung	16
2.	Höchstrechnungszins	21
3.	Modellrechnung in der Lebensversicherung	25
II.	Investmentanteile als Altersvorsorgeprodukt	27
III.	Steuerrechtliche Aspekte der Altersvorsorgeprodukte	28
1.	Das 3-Schichten-Modell	29
2.	Besteuerung der Nichtversicherungsprodukten	33
D.	Zukunft der Lebensversicherung.....	34
I.	Auswirkungen der aktuellen Rechtslage auf die Lebensversicherung	34
1.	Herausforderungen für die Lebensversicherer.....	34
a.	Bildung der Zinszusatzreserve	35
b.	Rechtliche Möglichkeiten der Insolvenzvermeidung	37
2.	Die Protektor Lebensversicherungs-AG.....	40
II.	Rechtliche Betrachtung der neuen Lebensversicherungsprodukte	42
1.	Zusammenfassung rechtlicher Grundlagen für Lebensversicherungen	43
2.	Anwendung des Rechtsmodells auf neue Lebensversicherungen	47
III.	Anforderungen an die Gesetzgebung durch die neuen Rahmenbedingungen	48

IV. Ausblick	49
1. Die Risikolebensversicherung	49
2. Die Kapitallebensversicherungen	50
a. Die klassischen Garantieprodukte	50
b. Die fondsgebundene Lebensversicherung	52
E. Schlussbetrachtungen	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung des Höchstrechnungszinses 24

Abbildung 2: Umlaufsrenditen festverzinslicher Wertpapiere 35

A. Einleitung, Zielsetzung, Gang der Arbeit

Mit dem Jahreswechsel auf 2017 wurde der Höchstrechnungs-zins für Lebensversicherungen auf 0,9 Prozent gesenkt.¹ Was bedeutet das für die deutschen Versicherungsnehmer (VN) und wie kam es zu einer Absenkung des Zinses auf unter einen Prozent?

Getrieben von den Auswirkungen der Finanzkrise, die 2008 begannen, steht die Zinspolitik der Zentralbanken heutzutage stärker denn je im Fokus der Öffentlichkeit und gewinnt zunehmend auch für Privatleute an Bedeutung. Dieses Interesse an geldpolitischen Entscheidungen wurde durch die seit 2009 im europäischen Wirtschaftsraum anhaltende sog. Eurokrise noch gesteigert. Getrieben durch die Krisen kam es zu verschiedenen Gegenmaßnahmen, von welchen in Deutschland und Europa die der europäische Zentralbank (EZB) besonders im Vordergrund standen. Insbesondere die Leitzinspolitik der EZB ist ein omnipräsentes Thema geworden, denn im Eurosystem bestimmt sie den Leitzins und erfüllt dadurch verschiedene Funktionen. Der Zins gibt vor, wie rentabel es ist, Geld bei der Zentralbank aufzunehmen bzw. anzulegen und nimmt somit Einfluss auf die Refinanzierungsentscheidungen der Geschäftsbanken.² Seit 2009 ist der Leitzins in der Eurozone anhaltend niedrig, mit der Folge, dass vor allem festverzinsliche Wertpapiere negative Renditen bringen. Hauptanleger in diese Papiere sind neben Pensionskassen ganz besonders die Versicherungsunternehmen (VU). Somit hat das anhaltend niedrige Zinsniveau erheblichen Einfluss auf die Geschäftsverläufe und -entscheidungen der Versicherer (VR). Wie dies eine der umsatzstärksten Produktpaletten der VR beeinflusst, nämlich die Lebensversicherung, soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden.

Die rechtliche Überprüfung neuer Lebensversicherungsprodukte sowie der aktuellen Situation der Lebensversicherer bilden den Schwerpunkt der Arbeit. Es ist zu klären, ob die neu angebotenen Lebensversicherungsprodukte ohne Garantiezins noch als Versi-

¹ BGBl. I Nr. 24 v. 31.05.2016.

² Görgens/Ruckriegel/Seitz, Europäische Geldpolitik, S. 259.

cherungen zu klassifizieren sind. Dies soll anhand der Gesetzestexte untersucht werden. Am Ende soll eine Prognose für die Zukunft der Lebensversicherungsprodukte aufgestellt werden.

B. Lebensversicherung, Vergangenheit und Gegenwart

I. Geschichtliche Betrachtung und Begriffsdefinition

Bevor eine derartige Prognose erstellt werden kann, muss jedoch die geschichtliche Entwicklung der Lebensversicherung beleuchtet werden. Das ist auch notwendig, um die derzeitige Produktgestaltung zu verstehen. Denn ursprünglich als Instrument zur Absicherung der Hinterbliebenen von Mitgliedern der Handwerkszünfte und Knappschaften genutzt,³ entwickelte sich die Lebensversicherung zu einem Allfinanzprodukt. Die ursprüngliche „Lebensversicherung“ gab es aber nur für den Fall, dass der Versorger einer Familie, klassischerweise der Vater, verstirbt. Dabei handelte es sich um eine einfache Todesfallversicherung. Die Todesfallversicherungsbedingungen waren auch die einzigen Bedingungen, auf die sich die deutschen Lebensversicherer, zumindest teilweise, einigen konnten. Ein erster Entwurf für die Bedingungen wurde vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für die Privatversicherung in 1909 bewilligt.⁴

Die letzten 50 Jahre sind allerdings wichtiger, um zu verstehen, wie die Lebensversicherung zu dem Produkt in der heutigen Ausgestaltung werden konnte. Beispielweise durch den Wegfall der Genehmigungspflicht von Versicherungsbedingungen durch die Aufsichtsbehörde in 1994 und die Einführung der Dynamik zur jährlichen Anpassung der Beiträge und Leistungen (auch zum Ausgleich der steigenden Inflation), sei ein erhebliches Wachstum in der Lebensversicherung herbeigeführt worden.⁵ Vor allem in Deutschland genoss die Lebensversicherung Steuervorteile und wuchs so, im Ver-

³ Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 2.

⁴ Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 23.

⁵ Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 12.

gleich zu anderen Finanzprodukten, viel stärker.⁶ Hauptgrund für das starke Wachstum war allerdings, dass seit einiger Zeit die Altersversorgung durch die staatliche Hand nicht mehr ausreichte, um den gewohnten Lebensstandard im Alter halten zu können. Somit musste auch privat für den Ruhestand vorgesorgt werden. Dadurch bedingt konnte die Lebensversicherung überhaupt erst ihre gegenwärtige Bedeutung erreichen. Wie es dazu kam, erläutert der folgende Abschnitt.

Gebrannt durch die kapitalvernichtende Wirkung der Weltkriege und Inflationen, die selbst durch staatliche Institutionen nicht aufgefangen werden konnten, entschied die Bundesrepublik in der Wiederaufbauphase Mitte des letzten Jahrhunderts, dass die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die Basisversorgung für das Alter also, durch Umlage finanziert werden soll.⁷ Kritischste Bedingung dieses Prinzips ist, dass sich Beitragszahler und Leistungsempfänger im Gleichgewicht befinden. Bereits in den 70er und 80er Jahren deutete sich jedoch an, dass dieses Gleichgewicht nicht dauerhaft gewährleistet sei. Ursachen hierfür waren die steigende Lebenserwartung der Leistungsempfänger, sowie ein Nachlassen der Geburtenrate, folglich ein Rückgang bei neu hinzukommenden Beitragszahlern (ohne einen entsprechenden Rückgang bei den Leistungsempfängern). Des Weiteren wurden Rücklagen des Sozialversicherungssystems zweckentfremdet, als es zur Wiedervereinigung Deutschlands kam.⁸ Daher wurden seit den 90er Jahren Einschnitte auf der Leistungsseite notwendig, um noch eine Leistung auszahlen zu können. So wurden bspw. die Rentensteigerungen von den Lohn- und Gehaltssteigerungen entkoppelt. Ein höheres Eintrittsalter wurde eingeführt. Ebenso wurde eine Reduzierung der Steigerung mittels eines „demografischen Faktors“ durchgeführt. Da auch dies nicht für eine ausreichende Absicherung des Ruhestands durch die GRV ausreichte, wurden die Bundesbürger zur privaten Altersvorsorge zusätzlich angeregt. Besonders die Kapitallebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall gewann hierdurch weitere Kunden. Hauptanreiz waren steuerliche Begünstigungen, die den

⁶ Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 14.

⁷ Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 15.

⁸ Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 15.

Vorsorgeprodukten der Konkurrenz, Fonds und Banken, nicht zuteilwurden. Der Siegeszug der gemischten Kapitallebensversicherung in der Vergangenheit zeigt sich auch anhand der prozentualen Verteilung, denn in 1995 waren insgesamt 78,9 Prozent des Gesamtbestands an Lebensversicherungsverträgen „Kapitalversicherungen“.⁹ Eine Gesellschaft hat diese Entwicklung besonders gut nutzen können: die Allianz Leben. In 1990 war die Allianz Leben Marktführer in Deutschland und Europa und trug zuvor maßgeblich zur Etablierung der Kapitallebensversicherung als Altersvorsorge bei.¹⁰ Wegen dieser herausragenden Bedeutung sollen im späteren Verlauf auch die aktuellen Bedingungen der Allianz untersucht werden.

Die Konsequenzen der durch Steuervorteile entstandenen Verteilung werden im weiteren Verlauf der Arbeit beurteilt. Zunächst wird allerdings erläutert, welche Produkte sich entwickelten und nun auf dem Markt verfügbar sind, und wie diese Produkte konkret ausgestaltet sind.

II. Formen der Lebensversicherung

In Deutschland gab es, Stand 2015, insgesamt 91 Mio. „Lebensversicherungsverträge“ (inkl. Zusatzversicherungen).¹¹ Was genau allerdings unter einer Lebensversicherung zu verstehen ist, soll der nachfolgende Absatz klären.

In erster Linie ist die Lebensversicherung eine Absicherung gegen ein zu kurzes oder zu langes Leben. Außerdem sei die Lebensversicherung ein Produkt zur Vermögensbildung und das umso stärker, je geringer die Risikoübernahme durch den VR als Eigenschaft im Produkt berücksichtigt wird. Dies ist mit der Erwartungshaltung des VN verbunden, dass mehr Auszahlungen stattfinden, als an Beiträgen eingezahlt wurden. *Brambach* stellt daher bereits die Rivalität

⁹ GDV, Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2016, Seite 6, zuletzt abgerufen am 16.01.2017.

¹⁰ *Eggenkämper/Modert/Pretzlik*, Die Allianz, S. 276 ff.

¹¹ GDV, Die Versicherungswirtschaft, Seite 11, zuletzt abgerufen am 16.01.2017.

zu anderen Kapitalanlageprodukten, vor allen Dingen von Banken, heraus,¹² ebenso wie *Winter*.¹³ Zu den oben genannten 91 Mio. Verträgen zählen sowohl Altersvorsorgeverträge wie die Kapitallebensversicherung oder die private Rentenversicherung, aber auch Risikolebensversicherungen oder Zusatzversicherungen, z. B. für Berufsunfähigkeit.

Unter der Lebensversicherung versteht man regelmäßig die Risikolebensversicherung, die Rentenversicherung und die Kapitalversicherung auf den Erlebens- oder Todesfall. In dieser Arbeit wird getrennt zwischen Rentenversicherungen mit Zahlung einer vereinbarten Rentenleistung und der Lebensversicherung auf den Erlebens- und/ oder Todesfall mit einer Einmalzahlung, da beide Produkte unterschiedliche Risiken abdecken. Auf der Lebensversicherung mit Kapitalleistung soll der Fokus dieser Ausarbeitung liegen.

Das Risiko, welches durch die Rentenversicherung abgedeckt wird, ist das Langlebigkeitsrisiko. Werden die Lebenshaltungskosten im Alter durch die GRV sowie Kapitalverzehr von angesammeltem Vermögen gedeckt, besteht das Risiko, dass die Ersparnisse aufgezehrt sind, bevor die Person verstirbt, diese also länger lebt, als ursprünglich „geplant“. Somit ist das Kapital aufgebraucht, es müssen allerdings weiterhin Kosten gedeckt werden, so dass Altersarmut droht. Das Risiko, dass eine Person länger lebt, als ihr angespartes Vermögen reicht, übernimmt grundsätzlich eine Rentenversicherung.¹⁴

Bei der Kapitallebensversicherung ist zwischen verschiedenen versicherten Risiken zu unterscheiden. Hierzu werden die „Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung“ des GDV betrachtet.¹⁵ *Präve* weist darauf hin, dass es sich bei den GDV Musterbedingungen zur Lebensversicherung nicht um ein durchgeschriebenes Wording handelt, vielmehr sind Bestimmungen zur Leistungsbeschreibung bzw. der Überschussbeteiligung durch den

¹² Rüffer/Halbach/Schimikowski/*Brambach*, § 153 Rn. 2.

¹³ Bruck/Möller/*Winter*, Einf. Rn. 13.

¹⁴ *Wolff*, Die Lebensversicherung, S. 86.

¹⁵ GDV, AVB-ALB, zuletzt abgerufen am 18.01.2017.

VR zu ergänzen.¹⁶ Deshalb werden die allgemeinen Lebensbedingungen (ALB) nur zur Beschreibung der Lebensversicherung herangezogen. Zur späteren Analyse der aktuellen Situation sollen am Markt erhältliche Bedingungen untersucht werden.

Der GDV trennt in seinen ALB zwischen der Versicherung auf den Todesfall und auf den Todes- und Erlebensfall, zeigt allerdings in der Leistungsbeschreibung in § 1 der ALB Wahlmöglichkeiten für den VR in den Bemerkungen auf. Als erster Leistungsfall, bzw. leistungsauslösender Versicherungsfall, ist in den Musterbedingungen die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall beschrieben.

Der VR erbringt die Leistung, nämlich Auszahlung der Versicherungssumme, wenn:

1. Die versicherte Person, also die Person, deren Leben Gegenstand des Vertrages ist (ab hier, dem versicherungstechnischen Sprachgebrauch entsprechend, „Gefahrsperson“ genannt¹⁷), verstirbt oder
2. einen vertraglich festgelegten Termin erlebt.

Eine in den Musterbedingungen angebotene Variante ist das Vereinbaren von Teilzahlungen bei festgelegten und erlebten Terminen oder der vollen Versicherungssumme bei Tod. Ebenso gibt es den Todes- und Erlebensfall von zwei Personen als auslösendes Ereignis in den ALB. Die Voraussetzungen für die Leistung sind so wie hierüber aufgeführt, nur, dass es bei diesem Vertrag zwei Gefahrspersonen gibt. Versterben beide zur selben Zeit, wird die Leistung trotzdem nur einmal fällig.¹⁸ Üblicherweise wird diese Vertragsform von Ehepaaren oder Geschäftspartnern gewählt, um den jeweils anderen vor finanziellen Verlusten zu schützen.¹⁹

Als weitere Alternative zur klassischen gemischten Kapitallebensversicherung wird in den Bemerkungen zu § 1 AVB-ALB die Term-

¹⁶ Präve/Präve, Einf. Rn 1.

¹⁷ Bruck/Möller/Winter, § 150 Rn. 30.

¹⁸ GDV, AVB-ALB, zuletzt abgerufen am 18.01.2017.

¹⁹ BdV, Leitfaden Versicherungen, S. 158.

fixversicherung vom GDV aufgeführt, bei der unabhängig vom Todeszeitpunkt der Gefahrsperson zu einem fest vereinbarten Zeitpunkt vom VR gezahlt wird. Beiträge werden bis zum Tod bzw. Ablaufzeitpunkt gezahlt.²⁰ *Wolff* nennt die Ausbildungsversicherung als Anwendungsbeispiel für diese Vertragsform. Verstirbt ein Elternteil übernimmt der VR die Beitragszahlung, so dass zur Finanzierung der Ausbildung ab einem bestimmten Termin in jedem Fall die benötigte Summe zur Verfügung steht.²¹

Die Lebensversicherung im ursprünglichsten Sinne, die Todesfall- oder auch Risikolebensversicherung, ist eine Versicherung rein auf das Versterben der Gefahrsperson. Diese wird in den Bemerkungen der AVB-ALB zuletzt genannt und ist folgendermaßen beschrieben: Verstirbt die versicherte Person, also die Person, deren Leben versichert ist, wird eine Kapitalleistung vom VR ausgezahlt. *Winter* merkt zur reinen Todesfalldeckung an, dass hier keine Prämie für einen Ansparprozess vereinnahmt wird. Für die Risikolebensversicherung wird nur die reine Risikoprämie für den Eintritt des Risikos Tod entrichtet. Ein Sparbeitrag zur Kapitalbildung wird nicht erhoben, weshalb für das Erleben keinerlei Leistung fällig wird. Sparanteile in der Prämie gibt es nur für kapitalbildende Verträge. Die Laufzeiten seien im Gegensatz zur gemischten Versicherung mit fünf bis zehn Jahren eher kurz, denn sie befriedigen nur ein kurzfristiges Schutzbedürfnis, z. B. die Darlehensabsicherung. Da nur dieses Risiko durch die Risikolebensversicherung gedeckt wird und keine Ansparvorgänge stattfinden, ist die Prämie erheblich geringer als bei gemischten Deckungen.²²

Damit sind die Leistungsfälle des Versicherers gem. GDV Musterbedingungen beschrieben. Auszulegen sind die Musterbedingungen, wie auch AVB, grundsätzlich ohne Rücksichtnahme auf Einzelumstände, also objektiv. Es ist immer eine Auslegung nach dem Wortlaut durchzuführen. Darüber hinaus ist auf den betroffenen Kreis des Vertragstextes abzustellen, in diesem Fall also auf das

²⁰ GDV, AVB-ALB, zuletzt abgerufen am 18.01.2017.

²¹ *Wolff*, Die Lebensversicherung, S. 152.

²² Bruck/Möller/*Winter*, Einf. Rn. 43.

Verständnis eines durchschnittlichen VN ohne Spezialkenntnisse im Bereich Versicherungsrecht.²³

Anhand der AVB-ALB ist auch festzustellen, dass es sich bei der Lebensversicherung um die Absicherung eines biometrischen Risikos handelt, nämlich unbekannter Zeitpunkt des Todes bzw. unbekannte Lebensdauer der Gefahrsperson.²⁴ Doch wie können die Formen von Lebensversicherungsverträgen eingeordnet werden und welche weiteren Risiken können durch Vertragsformen gedeckt werden, die nicht vom GDV in den Musterbedingungen erfasst wurden? Eine detailliertere Gliederung und Beschreibung soll der nachfolgende Abschnitt liefern.

Bruns unterteilt die Lebensversicherung in Risikolebensversicherungen und kapitalbildende Lebensversicherungen. Zu den Risikolebensversicherungen zählt bei *Bruns* die klassische Todesfallversicherung, darüber hinaus auch die Restschuldversicherung als Sonderform der Versicherung auf den Todesfall. Verstirbt die Gefahrsperson, ist eine noch offene Verbindlichkeit gegenüber einem Gläubiger dadurch abgesichert, dass ein Anspruch auf Zahlung der Restschuld gegen den VR entsteht.²⁵ Unter den kapitalbildenden Lebensversicherungen wird bei *Bruns* die gemischte Versicherung (Todes- und Erlebensfall) als Klassiker der Lebensversicherung genannt. Der Eintritt des Versicherungsfalls ist hierbei gewiss. Hierunter fällt auch die Lebensversicherung auf verbundene Leben. Auch die Rentenversicherungen werden als kapitalbildende Lebensversicherungen definiert.²⁶

Winter gliedert die Lebensversicherung in Kapitalversicherungen, Rentenversicherungen und Sonderformen. Zu den Kapitalversicherungen werden gezählt:

1. Todesfallversicherungen, Erlebensfallversicherungen, Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall (gemischte Versicherungen), Versicherungen auf verbundene Leben, Versi-

²³ BGH, VersR 2011, 1257; VersR 2010, 1025, 1026.

²⁴ Präve/Leins, § 1 Rn 5.

²⁵ *Bruns*, Privatversicherungsrecht, § 26 Rn. 4.

²⁶ *Bruns*, Privatversicherungsrecht, § 26 Rn. 5 f.

cherungen auf festen Auszahlungstermin: *Diese wurden bereits hierüber im Rahmen der AVB-ALB Beschreibung erläutert.*

2. Familienvorsorgeversicherung: *Eine Mischung aus einer Lebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit festem Auszahlungstermin und einer Rentenversicherung. Bei Erleben des Auszahlungstermins wird regelmäßig die volle Versicherungssumme ausgezahlt, verstirbt die Gefahrsperson vorher, wird ein Teil der Leistung fällig und die übrige Summe bis zum eigentlichen Ablauftermin/ Auszahlungstermin als Rente ausgezahlt. So kombiniert die Familienvorsorgeversicherung die Absicherung der Familie bei Tod des Versorgers sowie dessen Altersvorsorge für den Erlebensfall.*²⁷
3. Kleinlebensversicherung, Sterbegeldversicherung: *Die Kleinlebensversicherung ist eine Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit kleinen Summen und dient zur Absicherung eines zusätzlichen Geldbedarfs neben den Bestattungskosten. Die Sterbegeldversicherung ist ähnlich, ist aber eine reine Todesfalldeckung.*²⁸
4. Risikoversicherung: *Todesfalldeckung wie oben beschrieben, gibt es auch mit dem Recht auf Umwandlung in eine kapitalbildende Lebensversicherung oder mit veränderlichen Versicherungssummen zur Absicherung eines Gläubigers. Die Absicherung könnte dieser als Bedingung für einen Vertragsabschluss verlangen, z. B. zwingend bei Immobilienfinanzierungen. Die reine Risikolebensversicherung gibt es auch als in der Ausprägung einer Restschuldversicherung, bspw. zur Besicherung von Krediten.*²⁹

Die Rentenversicherung wird hier nicht näher thematisiert, jedoch die Sonderformen (zweckbestimmte Lebensversicherung), da diese die derzeitig verkauften Lebensversicherungsprodukten vermutlich am zuverlässigsten beschreiben:

²⁷ Bruck/Möller/Winter, § 153 Rn. 1 ff.

²⁸ Bruck/Möller/Winter, § 153 Rn. 42.

²⁹ Wolff, Die Lebensversicherung, S. 147 f.

1. Lebensversicherung mit besonderer Kapitalanlage, insbesondere fondsgebundene Lebensversicherung

a) Grundlegung: Kapitallebensversicherung mit Anbindung der Leistungshöhe des VR an ein Finanzinstrument. Die Risikoabsicherung ist nicht das vordergründige Interesse, kann aber für Steuervorteile wichtig sein. Die Versicherungssumme ist grundsätzlich nicht fix, sondern von der Performance des Finanzinstruments, üblicherweise Investmentanteile, abhängig und kann, je nach Vertrag, vom VN durch Auswahl des Produktes mitbestimmt werden. Üblicherweise gibt es zwei Grundformen: die deutsche Variante zeichnet sich durch eine konstante Prämie und direkte Partizipation an den Wertzuwächsen des Fonds für den Erlebensfall aus, bei fest vereinbarter Todesfallsumme. Die Höhe der Versicherungsleistung bei Erleben ist nicht auf einen Betrag festgelegt, da der Kurswert des zugrundeliegenden Wertpapiers zum Stichtag ausschlaggebend ist.³⁰

b) Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten der fondsgebundenen Lebensversicherung: *Üblich ist eine Option auf Verlängerung bei der Vertragsgestaltung, damit der Kunde nicht gezwungen ist, bei niedrigen Kurswerten zu verkaufen, sondern bspw. in fünf Jahren erst die Umwandlung fällig werden lassen kann. Des Weiteren ist ähnlich einem echten Optionschein auch die Übertragung der Wertpapiere in das Depot des VN möglich, statt der Auszahlung. Auch ein Wechsel von riskanteren Investments zu Anlagen mit geringerem Kursrisiko bei Näherrücken des Fälligkeitstermins ist möglich (sog. dynamische Anlagestrategie).*³¹

c) Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestgarantie: *Diese Form der Kapitallebensversicherung löst bedingt durch die Niedrigzinsphase das klassische Garantieprodukt ab. Hierbei wird statt einer garantierten Leistung der Erhalt der eingezahlten Beiträge garantiert. Durch verbesserte Ka-*

³⁰ Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 70 ff.

³¹ Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 74 ff.

*pitalanlagemöglichkeiten kann der VR zumeist eine höhere Rendite erzielen als bei der klassischen Lebensversicherung, da nur ein geringerer Teil für den Beitragserhalt sicherer angelegt werden muss.*³²

2. *Dynamische Versicherungsformen und flexible Tarife: Auf den Markt gebracht wurden Produkte dieser Form, als es noch eine erheblich stärkere Inflation als heutzutage gab. Durch eine regelmäßige Erhöhung der Prämien und Versicherungssummen konnte die stärkere Inflation ausgeglichen werden. Darüber hinaus kann bei einer dynamischen Vertragsform, die normalerweise für alle oben beschriebenen Standardlebensversicherungen vereinbart werden kann, die Versicherung mit dem Lebensstandard bzw. der Gehaltsentwicklung mitwachsen. Dies ist vor allem für jüngere Versicherte sinnvoll, denn so kann über die Dynamik die Leistung kontinuierlich erhöht werden, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt bei schlechteren Bedingungen notwendig wäre.*³³
3. *Erbschaftssteuerversicherung: Versicherung auf den Todesfall bei der der VR die zu entrichtende Erbschaftsteuer der Erben des VN übernimmt, entspricht also einer reinen Todesfalldeckung.*³⁴
4. *Zusatzversicherungen: Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, Unfallzusatzversicherung: Schließt ein VN eine der oben genannten Vertragsformen ab, ist es regelmäßig möglich, Zusatzversicherungen gegen einen Mehrbeitrag abzuschließen. Diese Zusatzversicherungen werden ebenso als eigenständige Verträge vertrieben.*³⁵
5. *Dread-Disease oder Critical Illness Versicherung: Zur Auszahlung der Leistung des Versicherers kommt es bei Verträgen dieser Art dann, wenn eine schwere oder lebensbedrohliche Krankheit oder Störung (z. B. Krebs, Herzinfarkt) auf-*

³² Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 80.

³³ Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 81 ff.

³⁴ Bruck/Möller/Winter, Einf. Rn. 87.

³⁵ Veith/Gräfe/Gebert/Schnepp/Gebert, § 10 Rn. 42.

tritt.³⁶ Da grundsätzlich die Zahlung eines Einmalbetrags vereinbart ist, wird diese Versicherung häufig als Erweiterung des Versicherungsfalls bei privaten Unfallversicherungen angeboten.

6. Weitere Sonderfälle wie die Fremdwährungsversicherung, die Hypothekentilgungsversicherung oder die Gruppenlebensversicherung/ Kollektivlebensversicherung werden hier nicht weiter ausgeführt.

Insgesamt lässt sich also eine grundsätzliche Unterteilung der Lebensversicherung im Sinne dieser Arbeit in Versicherungen auf den Todesfall, Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall (gemischt), Versicherung rein auf Erlebensfall, Fondsprodukte und Sonderformen vornehmen. Die Frage, die es hierbei zu überprüfen gilt, ist, wie diese Verträge zur Altersversorgung genutzt werden können, insbesondere, wie die Rendite entsteht. Welche Rolle spielen die Zinssenkung auf 0,9 Prozent und die Überschussbeteiligung für die Lebensversicherung? Dies wird mit den rechtlichen Grundlagen im Folgenden erläutert. Wie zuvor erwähnt soll der Fokus auf der Kapitallebensversicherung bzw. der gemischten Lebensversicherung liegen.

C. Rechtliche Grundlagen der Altersvorsorge durch Lebensversicherungen

I. Entstehung von Gewinnen in der Lebensversicherung

1. Überschussbeteiligung

Es wurde bereits herausgestellt, dass die Kapitallebensversicherung in Konkurrenz zu verschiedenen Produkten steht, die von Banken und ähnlichen Instituten angeboten werden. Die einzige Möglichkeit

³⁶ Wolff, Die Lebensversicherung, S. 177.

des Vergleichs für einen durchschnittlichen VN ist dabei die Verzinsung des Altersvorsorgevertrags, also die Rendite. Entsprechend wichtig für das Produkt Lebensversicherung ist daher die garantierte Leistung, bzw. die im VVG geregelte Überschussbeteiligung. Um dem VN das Produkt verkaufen zu können, muss der VR dem potentiellen VN somit aufzeigen, mit welchen Erträgen dieser rechnen kann. Dies erfolgt anhand einer Modellrechnung und ist in § 154 VVG geregelt. Im folgenden Abschnitt sollen die Grundlagen erläutert werden. Dafür werden zunächst erneut die AVB-ALB betrachtet.

§ 2 AVB-ALB regelt die Entstehung der Rendite eines Lebensversicherungsvertrags. Nach der Ermittlung des Jahresüberschusses und den Bewertungsreserven gem. HGB, wird der VN daran beteiligt. Überschüsse in der Bilanz des Versicherers können drei Ursprünge haben. Eine mögliche Quelle für Überschüsse können die Kapitalerträge sein. Nettoerträge abzüglich der Mittel für garantierte Leistungen ergeben die Quelle der Überschussbeteiligung aus Kapitalanlage (§ 2 Abs. 2 a. AVB-ALB). Versterben weniger Gefährspersonen als im Tarif kalkuliert, muss der VR nur einen geringen Beitrag als Versicherungsleistung aufbringen. Somit entstehen höhere Gewinne aus dem Risikoergebnis als angenommen, welche wiederum den Versicherten als Überschüsse zustehen.

Die dritte Quelle für Überschüsse kann das übrige Ergebnis bilden, wenn z. B. die Kosten des VR niedriger sind als kalkuliert. Ebenso fließen sonstige Erträge in das übrige Ergebnis ein und tragen so als Überschüsse zu der Rendite des Vertrags bei. Es stellt sich zu-gegebenermaßen die Frage, weshalb überhaupt mit solch einer Regelmäßigkeit Überschüsse entstehen, dass es notwendig ist, gesetzlich festzulegen, wie diese auszuschütten sind und warum sie an die Versicherten und nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Das VAG beantwortet diese Frage, denn der VR wird nach § 138 Abs. 1 Satz 1 VAG dazu verpflichtet, die Beiträge so zu kalkulieren, dass sämtliche Verträge bedient werden können (also bedarfsgerecht) und entsprechende Rückstellungen gebildet werden können. Zweck des § 138 VAG ist die Solvabilität des Lebensversicherers im Interesse der VN zu gewährleisten und das bei jedem Krisenszenario. Daher werden Sicherheitszuschläge bei den Risiko-

und Kostenbeiträgen erhoben und für die Berechnungen zum Ansparprozess wird ein verschlechterter Zins zugrunde gelegt. Bleiben die Worst-Case Szenarien aus, entstehen vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Gewinne. Diese stammen aus einer Höherbelastung der VN, weshalb diese Mittel an die Versichertengemeinschaft zurückfließen sollen.³⁷

Aus § 2 Abs. 2 b AVB-ALB geht hervor, dass die aus den drei oben genannten Quellen stammenden Überschüsse dem VN entweder als Direktgutschrift zuzuteilen sind oder den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) zugeführt werden. Gesetzlich wird das durch § 140 VAG geregelt. Fließen Mittel in die RfB als versicherungstechnische Rückstellung ein, dürfen diese ausschließlich für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden (§ 140 Abs. 1 Satz 1 VAG). Unter bestimmten Umständen darf die Überschussbeteiligung jedoch verwendet werden, um negative Konsequenzen für die Versichertengemeinschaft abzuwehren. RfB stellen den bilanziellen Wert der Ansprüche der Versicherten auf Beitragsrückerstattung zum Bilanzstichtag dar (sofern noch nicht zugeteilt und ausgezahlt). Folglich stellen sie eine Verpflichtung ggü. Dritten dar (den Versicherten). § 28 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) verdeutlicht, dass es sich in den Beträgen der RfB nicht nur um erfolgsabhängige, sondern auch erfolgsunabhängige Zuführung handelt (z. B. für die vertraglich vereinbarten Leistungen). Hauptfunktion der RfB ist die Pufferung über mehrere Jahre hinweg.

In welcher Höhe der VN an den RfB zu beteiligen ist, ist gesetzlich vorgeschrieben. Grund hierfür ist, dass die Überschüsse mit den eingezahlten Beiträgen der Versicherten erwirtschaftet wurden. Die aktuelle Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der Überschussbeteiligung durch den § 153 VVG, ist auf das Urteil des BVerfG vom 26.07.2005 zurückzuführen. Demnach ist der VN nun auch an den stillen Reserven zu beteiligen.³⁸

³⁷ MüKo VVG/Heiss, § 153 Rn. 17.

³⁸ MüKo VVG/Heiss, § 153 Rn. 2.

Die prozentuale Beteiligung der Versicherten an den erwirtschafteten Überschüssen schreibt jedoch § 140 Abs. 2 VAG i. V. m. der MindZV vor. Die mit MindZV abgekürzte Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, auch Mindestzuführungsverordnung genannt, regelt die angemessene Überschussbeteiligung der VN in der Lebensversicherung. In der MindZV wird die Mindestzuführung der nach dem HGB ermittelten Überschüsse zu den RfB bzw. die Höhe der Direktgutschriften beschrieben. Die auch als Z-Quote bezeichnete Mindestzuführung gem. MindZV beträgt:

- 90 Prozent bei den Kapitalerträgen (§ 6 Abs. 1),
- 90 Prozent beim Risikoergebnis (§ 7),
- 50 Prozent beim übrigen Ergebnis (§ 8).

Dabei werden allerdings nur positive Ergebnisse berücksichtigt. Ist ein Ergebnis negativ, fließt dies nicht in die Berechnung der Überschussbeteiligung mit ein. Negative Ergebnisse gehen nicht zu Lasten des VN (§ 4 Abs. 2 MindZV). Es ist wichtig an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Mindestausschüttungsquoten handelt. Es sei schon vorgekommen, dass VR nur 2 Prozent der Kapitalerträge nicht ausgeschüttet haben.³⁹ Gem. § 171 VVG darf von den Regelungen des § 153 VVG nicht zum Nachteil des VN abgewichen werden, eine verringerte Beteiligung ist folglich nicht zulässig. Möglich ist es jedoch, die Beteiligung an den Überschüssen vertraglich ganz auszuschließen. § 171 VVG bietet somit die Grundlage für alle Verträge ohne eine Überschussbeteiligung.

Kritisch ist laut *Winter* die Beteiligung des VN an den stillen Reserven zu sehen. Dies erfolgt allerdings nur, sobald ein Versicherungsvertrag beendet wird. Trotzdem müssen für die jährliche Berechnung der Überschussbeteiligung bzw. zur Ausweisung der Rendite für den VN, diese Bewertungsreserven anteilig mit einbezogen werden. Fragwürdig ist, womit dieser Überschuss als Beteiligung an den Bewertungsreserven dann ausgekehrt werden kann, da die

³⁹ Bruck/Möller/*Winter*, § 153 Rn. 10 ff.

vermeintlichen Gewinne noch nicht realisiert sind. Daher ist die Beteiligung folglich nur aus dem laufenden Überschuss oder den RfB möglich, es reduziert sich in jedem Fall die Überschussbeteiligung der anderen Verträge.⁴⁰

Weiter wird in § 2 Abs. 3 a der Musterbedingungen die Überschussbeteiligung des Einzelvertrags dargelegt. Gleichartige Versicherungsverträge bilden Gruppen, denen nach einem bestimmten Verursachungsprinzip die Überschüsse zugeteilt werden und zwar je nachdem, wie eine bestimmte dieser Gewinngruppen bei der Entstehung von Überschüssen mitgewirkt hat. Liefert eine vom VR gebildete Gruppe keine Erträge, erfolgt auch keine Überschussbeteiligung. Grundsätzlich wird also die Gesamthöhe der Überschüsse ermittelt und anschließend auf die unterschiedlichen Lebensversicherungsverträge verteilt. Andere Verfahren, als das in den Musterbedingungen genannte sind möglich, so lange diese angemessen und vereinbart sind.⁴¹

Trotz einer Anspruchsentstehung des VN auf Leistungserbringung durch das VU wegen Todes- oder Erlebensfall, weist der GDV in § 2 Abs. 4 AVB-ALB darauf hin, dass die Höhe der Leistung keinesfalls garantiert werden könne. Dies liege insbesondere an der nicht kalkulierbaren Kapitalmarktentwicklung. Es sei sogar möglich, dass keinerlei Überschussbeteiligung erfolgt. *Winter* sieht die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung durch den VR als partiarisches Rechtsverhältnis. Das bedeutet, dass die Höhe der Leistung nicht fix, sondern veränderlich ist, je nach Geschäftserfolg. Der Anspruch des VN richtet sich daher nach den Vertragsbedingungen, eine Pflicht zur Optimierung durch den VR bestehe nicht.⁴²

Dies steht in Kontrast zum sog. Garantiezins, der immerhin eine Leistung von 0,9 Prozent „garantiert“. Die Prüfung dieses Aspektes findet im nachfolgenden Teil statt.

⁴⁰ Bruck/Möller/*Winter*, §153 Rn. 15 ff.

⁴¹ Bruck/Möller/*Winter*, §153 Rn. 10 ff.

⁴² Bruck/Möller/*Winter*, § 153 Rn. 1 ff.

2. Höchstrechnungszins

Um die im oberen Abschnitt erwähnte bedarfsgerechte Prämie zu ermitteln, braucht ein VU neben den biometrischen Merkmalen des Kunden vor allem auch einen Zinssatz. Die langen Laufzeiten der Lebensversicherungsverträge machen es notwendig, dass die späteren Leistungen und Beiträge abgezinst werden müssen. So kann ermittelt werden, welche Prämien der VN zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns entrichten muss. Hierfür wird der Rechnungszins benutzt.⁴³

Der Rechnungszins wird folglich vom VR benötigt, um den Barwert der späteren Leistung zum heutigen Zeitpunkt zu errechnen. Denn die Sparbeiträge des Kunden legt der VR an und erwirtschaftet so die zu einem späteren Zeitpunkt höhere Leistung. Je höher der Zins ist, umso stärker ist der Zinseszinsseffekt und desto geringer der heute zu zahlende Sparanteil an der Prämie für den Kunden (bei gleicher Leistungshöhe in der Zukunft). Die zweite Möglichkeit bei höherem Zins ist die Auszahlung einer höheren Leistung bei gleichbleibendem Beitrag. Vor allem für die Kapitallebensversicherung ist dieser Effekt von hoher Bedeutung.⁴⁴

Der VN hat folglich immer Interesse an einem möglichst hohen Rechnungszins. Es ist allerdings auch im Interesse des Kunden, dass der VR seine Zins- und damit verbundenen Leistungsversprechen einhalten kann. Würde der VR also mit einem hohen Zins kalkulieren, kann diesen aber später nicht am Kapitalmarkt erwirtschaften, droht die Zahlungsunfähigkeit, denn der VN hat ggü. dem VR einen echten Rechtsanspruch auf Auszahlung der vereinbarten Leistung. Mit einem zahlungsunfähigen VR ist dem Kunden aber nicht geholfen, da er das versprochene Kapital nach der Vertragslaufzeit zwangsläufig zur Altersvorsorge benötigt. Deshalb legt der Gesetzgeber in der „Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen“, kurz Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) fest, wie hoch der Rechnungszins sein darf. Der Höchst-

⁴³ Wolff, Die Lebensversicherung, S. 187.

⁴⁴ Wolff, Die Lebensversicherung, S. 187.

rechnungszins wird deshalb in der DeckRV für VU geregelt, weil der Sparbeitrag entsprechend in die Deckungsrückstellung fließt.

Deckungsrückstellungen muss der VR in seiner Bilanz bilden, um seine Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen und ähnlichem Geschäft abzubilden (§ 341 e Abs. 1 HGB i. V. m. § 341 f Abs. 1 HGB). In die Deckungsrückstellung fließen die Sparbeiträge sowie die sich aus dem Rechnungszinssatz ergebenden Verbindlichkeiten des Kollektivs ein (Abs. 2). Bei der Bildung der Deckungsrückstellung sind darüber hinaus die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu berücksichtigen, insbesondere die §§ 246 und 252 HGB. Im VAG finden sich ebenso Vorschriften zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Aus den §§ 74 bis 76 VAG geht hervor, dass der Zweck dieser Vorschriften ist, die Erfüllbarkeit aller versicherungsvertragsrechtlichen Verpflichtungen immer sicherzustellen. Die Finanz- und Vermögenslage des VU ist immer korrekt abzubilden. Der VN erfüllt seinen Vertragsteil (Beitragszahlung) bereits, ohne dass der VR eine entsprechende Gegenleistung erbringt. Folglich muss für die Vertragserfüllung durch den VR eine Rückstellung gebildet werden. Darüber hinaus ist eine Risikomarge für den Fall einer Bestandsübernahme gem. § 78 VAG zurückzustellen. Die wichtigste Rechtsquelle für die Deckungsrückstellung ist allerdings die DeckRV.

Die DeckRV wurde durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 6. Mai 1996 eingeführt⁴⁵ und regelt die Berechnung der Deckungsrückstellungen für die Lebensversicherung, die Unfallversicherung und Rentenverpflichtungen anderer Sparten, vgl. § 1 DeckRV. Für die Verträge mit Zinsgarantien (daher der sog. „Garantiezins“) der genannten VU regelt der Gesetzgeber in § 2 DeckRV den Zinssatz, welchen VR bei der Berechnung von Deckungsrückstellungen höchstens benutzen dürfen. Der vom VR zum Zeitpunkt des Abschlusses verwendete Zins gilt für die Berechnung der Deckungsrückstellungen. D.h. der „Garantiezins“ gibt demnach den Zins für die Berechnung der Deckungsrückstellung vor. Wird der Zins für die Deckungsrückstellungsberechnung in seiner Höhe be-

⁴⁵ BGBl. I Nr. 25 v. 15.05.1996.

grenzt, darf folglich der Garantiezins diesen Satz auch nicht überschreiten.

Für die Festlegung des Höchstrechnungszinses wird das BMF durch § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VAG ermächtigt. Mit dem BGBl. I Nr. 24 vom 31. Mai 2016 wurde der Rechnungszins von 1,25 Prozent mit Wirkung zum 1. Januar 2017 auf 0,9 Prozent gesenkt (vgl. Artikel 1). Gem. § 2 Abs. 2 DeckRV gilt der Rechnungszins bei Vertragsschluss für die gesamte Laufzeit. Ein niedrigerer Zins gilt also nur für Neuabschlüsse. Der Rechnungszins ergab sich bis 2015 gem. § 65 VAG a. F. aus der Umlaufrendite zehnjähriger deutscher Staatsanleihen. Der Höchstrechnungszins durfte maximal 60 Prozent der durchschnittlichen Rendite betragen. Mittlerweile wird für die Berechnung des Höchstrechnungszinses die Umlaufrendite europäischer Euro-Zinsswaps mit Top-Rating verwendet, von denen das arithmetische Mittel der vergangenen zehn Jahre berechnet wird (§ 5 Abs. 3 Satz 1 DeckRV). Der Höchstrechnungszins dient ebenso der Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge, da er begrenzt, wie stark der VR seine zukünftigen Verbindlichkeiten abzinsen kann.

Ein weiterer Nebeneffekt der Absenkung des Rechnungszinses ist, dass eine höhere Zuführung zur Deckungsrückstellung durch den VR vorgenommen werden muss, als sie sich mit dem bisherigen Zins ergeben hätte. Der zusätzlich zuzuführende Betrag wird als „Zinszusatzreserve“ bezeichnet. Die damit verbundenen Probleme werden in Abschnitt D. I. 1. a. geprüft.

Die Entwicklung der Höhe des Garantiezinses von 1942 bis 2017 zeigt Abbildung 1. Unterstellt man 20 oder 30 jährige Laufzeiten bei den Verträgen, zeigt sich, dass die Lebensversicherer trotz Niedrigzinsumfeld teilweise noch bis zu 4 Prozent Verzinsung für Verträge erwirtschaften müssen.

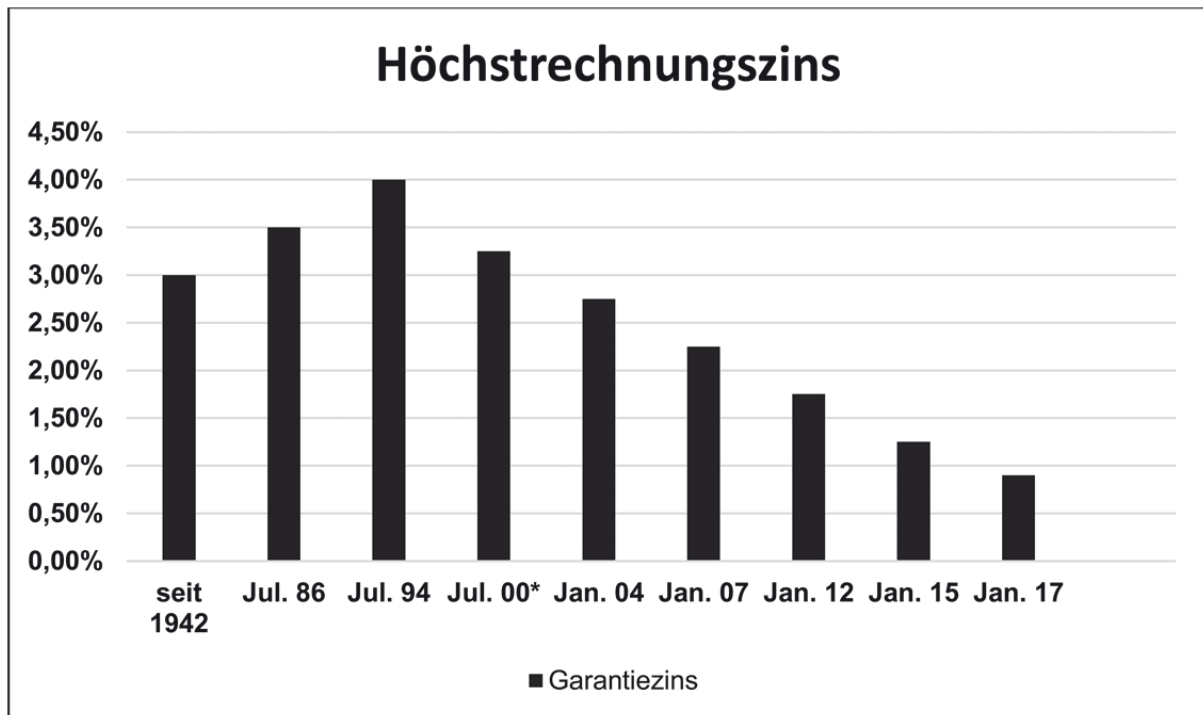


Abbildung 1: Entwicklung des Höchstrechnungs-zinses

Quelle: Eigene Darstellung, Daten: Preissler, *So viel zahlen Lebensversicherungen*, S. 6.

In der Kritik steht der sog. Garantiezins, weil er irreführend sei. Nicht der gezahlte Gesamtbeitrag des Kunden wird mit dem entsprechenden Wert verzinst, sondern nur der Sparanteil, welcher etwa 80 Prozent bis 90 Prozent des Beitrags entspricht. Aufwand für Verwaltung, Abschlusskosten sowie Risikoschutz werden nicht berücksichtigt.⁴⁶

Wie wirkt sich das nun auf die Verträge der Versicherten aus? Die durchschnittliche Überschussbeteiligung der 40 größten Lebensversicherungsgesellschaften wurde für 2017 auf 2,51 Prozent gesenkt. Altverträge, die bspw. in 2000 mit einem Zins von 3,25 Prozent abgeschlossen wurden (siehe Abbildung 1), werden entsprechend ausgezahlt, jedoch werden nicht mehr als 3,25 Prozent bezahlt. Ursächlich hierfür ist die Kapitalanlagestruktur der Lebensversicherer, denn im Schnitt werden etwa 90 Prozent der Gelder in festverzinsliche Wertpapiere angelegt. Diese bringen seit Beginn der Eurokrise

⁴⁶ Gröger/Schlingensiepen, Was der neue Garantiezins bedeutet, zuletzt abgerufen am 15.01.2017.